



2024

Ausgegeben: Dresden, 25. Januar 2024

Nr. 12

Reg.-Nr. 34021 / 2024-12

## Friedhofsgebührenordnung für den Taucherfriedhof des Ev.-Luth. Kirchspiel Bautzen in Bautzen

vom 06.12.2023

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiel Bautzen hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten auslöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
  - für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
  - für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
  - für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.
- (2) In begründeten Einzelfällen behält sich die Friedhofsverwaltung die hälftige Vorauszahlung der zu erwartenden Gesamtschuld vor.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	900,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	900,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle (1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen)	900,00 €
2.1.2	Doppelstelle (2 Säрге und 2 Urnen oder 4 Urnen)	1.300,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Doppelstelle	900,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	45,00 €
	nach 2.1.2	65,00 €
	nach 2.2.1	45,00 €

#### II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	270,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	525,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	235,00 €

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **30,00 €** pro Grablager.

#### V. Gebühr für die Benutzung der Taucherkirche und Friedhofskapelle

1.	Gebühr für die Benutzung der Taucherkirche pro Benutzung	153,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung	41,00 €

#### VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die einmaligen und laufenden Leistungen (zum Beispiel Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) für Sargbestattungen	2.784,04 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	
2.1	Urnengemeinschaftsanlage ohne einzeln gekennzeichnete Bestattungsstelle	999,37 €
2.2	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	2.249,08 €
2.3	Partnerurnengrab	4.353,09 €
2.4	Baumwiese	2.217,79 €

#### VII. Besondere Gebühren

1.	Ab Bodenfrosttiefe über 20 cm für je weitere 10 cm gefrorenen Boden bei Erdgräber- und Urnenaushub eine Mehraufwandsentschädigung	20,00 €
2.	Bestattung für Föten von Tot- und Fehlgeburten sowie die Leibesfrüchte von Schwangerschaftsabbrüchen lt. § 18 Abs. 6 und 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (Ruhefrist 10 Jahre)	159,00 €
3.	Gebühr zur Benutzung des Bahrwagens	25,00 €
4.	Gebühr für Heizung in der Taucherkirche	70,00 €
5.	Errichtung eines Pflichthügels	
	- Einstelliges Grab	50,00 €
	- Zweistelliges Grab	70,00 €
	- Urnengrab	40,00 €
	Gebühren zur Errichtung des Zweithügels werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.	
6.	Gebühren für Um- und Ausbettungen von Urnen	300,00 €
7.	Pflanzung eines Familienbaumes	269,78 €

#### B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	38,00 €
2.	Erstellung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibende	38,00 €
3.	Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	1,50 €

4. Urkundengebühr	5,00 €
5. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
6. Umschreibung von Nutzungsrechten	32,00 €
7. Mahngebühr	5,00 €
8. Recherchegebühren pro Stunde	44,79 €

## § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 1. Januar 2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter [www.evlks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evlks.de/friedhofsanzeiger).
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: **vierwöchiger Aushang in den Schaukästen des Taucherfriedhofs und jeweils ein Ansichtsexemplar liegen im Pfarramt und der Friedhofsverwaltung aus.** Ein Ausdruck der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 02.12.2020 inklusive sämtlicher Nachträge außer Kraft.

Bautzen, den 06.12.2023

Kirchenvorstand des  
Ev.-Luth. Kirchspiels Bautzen

Tiede  
Vorsitzende

v. Ruthendorf-Przewoski  
Mitglied

**bestätigt**

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen  
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 18.12.2023

am Rhein  
Leiter des Regionalkirchenamtes

## Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe  
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden  
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke  
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: [kirche@evlks.de](mailto:kirche@evlks.de) / [www.evlks.de](http://www.evlks.de) /  
[www.evlks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evlks.de/friedhofsanzeiger)